

Ausfertigung

Eingegangen

12. Nov. 2009

RA Gräßner

Az.: A 7 K 268/09



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Stefan Gräßner
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden den Richter am Verwaltungsgericht
May aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25.9.2009

für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Ghana vorliegen. Der Bescheid der Beklagten vom 25.2.2009 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu ½, die Beklagte zu ½.

Tatbestand

Der Kläger ist nach seinen Anhaben ghanaischer Staatsangehöriger, er begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Er beantragte unter der Angabe verschiedener Namen seit 1992 mehrfach erfolglos Asyl, u.a. mit der Angabe, er stamme aus Togo. Am 23.4.2007 beantragte er die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beschränkt auf die Feststellung von Abschiebungsverboten und wies dabei auf seine AIDS-Erkrankung hin. Mit Bescheid vom 25.2.2009 lehnte die Beklagte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der Feststellungen zu § 53 Abs. 6 AuslG ab. In der Begründung ging die Behörde davon aus, dass eine politische Verfolgung nicht erkennbar sei. Es liege auch keine konkrete Gefahr i.S. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Eine gravierende Gesundheitsbeeinträchtigung bei einer Rückkehr nach Togo sei im Hinblick auf die grundsätzlich vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten bei AIDS nicht zu befürchten. Soweit er tatsächlich aus Ghana stamme, könne er in Aflao seinen Wohnsitz nehmen und sich in der in Togo in 3 km entfernten Apotheke mit den nötigen Medikamenten versorgen.

Am 27.2.2009 hat der Kläger Klage erhoben mit der er u.a. auch die Feststellung von Abschiebungsverboten angestrebt hatte. In der mündlichen Verhandlung beantragte er

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass seiner Abschiebung nach Ghana bzw. Togo Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegenstehen.

Zur Begründung verweist er auf seine Erkrankung an „Vollbild aids“ der Kategorie C3.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Sie beantragt,

die Klage abzuweisen

und verweist auf die angefochtene Entscheidung.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet nach Übertragung gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG durch den Einzelrichter. Es konnte unbeschadet des Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie auf diese Möglichkeit in der Ladung hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit der Kläger sein mit der Klage geltend gemachtes Begehren auf Feststellung von

Abschiebungsverboten im Übrigen nicht weiter verfolgt hat, ist auf die darin zu sehende Klagerücknahme das Verfahren einzustellen.

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet und im Übrigen unbegründet. In Krankheitsfällen gilt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, wenn es - etwa bei Aids - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (BVerwG Ur. v. 18.7.2006, 1 C 16.05 m.w.N.). In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder aufgrund der allgemeinen Verhältnisse oder aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde.

Soweit die Beklagte das Verfahren wegen der Feststellung von Abschiebungshindernissen in Bezug auf Togo nicht aufgegriffen hat, ist den zutreffenden Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheids nichts hinzuzufügen, zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf diese verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Demgegenüber gibt es keine belastbaren Hinweise darauf, dass der Kläger unbeschadet nach Ghana abgeschoben werden könnte. Ausweislich des angegriffenen Bescheids steht dem Kläger in Ghana eine medizinische Behandlungsmöglichkeit nicht zur Verfügung. Im Hinblick auf die Aidserkrankung im letzten Stadium „C3“ bedarf es keiner weiteren Vertiefung, das ein Therapieabbruch zu einer massiven Verschlechterung des Zustandes führen würde. Die Annahme der Behörde, der Kläger möge sich nach Ghana begeben und medizinische Möglichkeiten in Togo in Anspruch nehmen, ist abwegig.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und

14.12.09 15:14 Yede

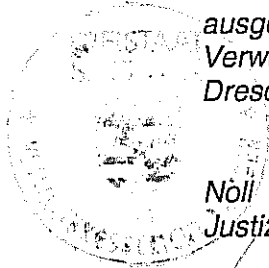
eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt bereits für die das Verfahren vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht einleitende Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen und die in § 67 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung genannten Beschäftigten zugelassen. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 6 VwGO).

Anschriften des Verwaltungsgerichts Dresden:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden
Postanschrift: Verwaltungsgericht Dresden, Postfach 10 08 53, 01078 Dresden.

May

 ausgefertigt:
Verwaltungsgericht Dresden
Dresden, 6.11.03
Nöll
Justizobersekretärin